

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878**

275 (20.11.1878)



# Beilage zu Nr. 275 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch 20. November 1878.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 18. Nov. 51. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Schluß.)  
Justizministerial-Präsident Dr. Grimm: Der Kommissionsentwurf habe in zwei Punkten die Regierungsvorlage abgeändert, bezw. ergänzt, nämlich durch Aufnahme der in Ziffer 5 und 7 des § 149 getroffenen Bestimmungen.

Was zunächst den Antrag betreffe, das sog. Contumacialverfahren beim Ausbleiben des Klägers für den Expropriationsprozeß auszuschließen — § 149 Abs. 5 — so sei diese Stelle des Kommissionsentwurfs wohl dahin aufzufassen, daß, wie die Fassung des Kommissionsbeschlusses ausdrücklich besagt, nur auf Antrag des Beklagten trotz des Ausbleibens des Klägers das Verfahren fortgesetzt werde, woraus sich weiter als selbstredend ergibt, daß dem Beklagten auch freisteht, wenn die expropriierende Fiskalbehörde in der Verhandlungs-Tagfahrt unentschuldig ausbleibt, nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen auch — wenn es der Beklagte vorzieht — Abweisung der Klage zu beantragen. In diesem Sinne habe die Regierung gegen die Annahme der gedachten Bestimmung nichts zu erinnern. Man könne dem Beklagten doch nicht zumuthen, gegen seinen Willen für den Fiskus, wenn dieser säumig ist und vielleicht von dem Unternehmen selbst absteht, das Abschlagsverfahren durchzuführen.

Zweitens habe die Kommission in Ziffer 7 des § 149 vorgeschlagen, den § 61 des Expropriationsgesetzes dahin zu fassen: „Gegen die richterliche Entscheidung, wodurch die Ablehnung der Schöher für unbegründet erklärt wird, findet keine Beschwerde statt.“ Eine derartige Beschwerde könne nach der badischen Prozeßordnung seit der Novelle von 1837 allerdings erst, und zwar allgemein bei allen Prozeßen, nicht blos in Expropriationsfällen, sondern überall, wo Expropiation erhoben werden, in Verbindung mit dem gegen das Endurtheil zu ergreifenden Rechtsmittel geltend gemacht werden, das Reichsrecht aber habe im Interesse sicherer Erforschung der materiellen Wahrheit in § 371 Abs. 5 R.-G.-B.-D. gegen einen Beschluß obigen Inhalts die sofortige Beschwerde zugelassen. Nun liege ein Grund, warum hier für das Expropriationsverfahren vom gemeinen Rechte abgegangen werden solle, um so weniger vor, als nach dem Reichs-Prozeßrecht eine solche Beschwerde keineswegs im Wege der Appellation, sondern in sehr abgekürztem, raschem, wenig Kosten verursachendem Verfahren, beim Obergericht sogar je nach Befund ohne mündliche Verhandlung Erledigung finden müsse. Redner werde Ablehnung dieses Kommissionsantrags, mithin Beibehaltung des künftigen gemeinen Rechts vorsehen.

Abg. v. Blittersdorf als Berichterstatter: Nach der Auffassung der Kommission solle in Ziffer 5 allgemein ausgesprochen sein, daß beim Ausbleiben des Klägers das Expropriationsverfahren doch seinen Fortgang nehmen müsse.

Die Bestimmung in Ziffer 7 bezüglich der Beschwerde gegen die richterliche Verwerfung einer Ablehnung der Schöher sei nach dem ganzen Wesen des Expropriationsverfahrens richtig; lasse man die sofortige Beschwerde hier zu, so werde jeder derartige Rechtsstreit zweimal vor das Obergericht kommen; Alles komme ja in diesem Verfahren auf den Ausspruch der Schöher an und die Parteien würden daher wohl ohne Ausnahme gegen die Entscheidung, wodurch ihr Ablehnungsgefuß verworfen wurde, sofortige Beschwerde erheben, wenn das Gesetz dies zulasse. So würde dann jeder Prozeß verzögert. Der Appellationsrichter könne ja ohnehin, wenn er das Gutachten ungenau finde, eine neue Begutachtung durch andere Sachverständige anordnen.

Justizministerial-Präsident Dr. Grimm: Er wiederhole, daß auch nach dem Wortlaut der Kommissionsfassung des § 149 Ziffer 5 es dem Beklagten freistehe, nach seinem Belieben beim Ausbleiben des Klägers Fortsetzung der Verhandlungen oder Abweisung der Klage zu verlangen. Man könne doch nicht annehmen, daß wenn der Kläger einen Prozeß nicht weiter betreibt, der Beklagte kraft Gesetzes gezwungen sein soll, ihn fortzusetzen.

Was den Vorschlag des Absatz 7 betreffe, so sei es doch unbillig, eine Partei, welche in einem Expropriationsprozeß gewichtige, von der Zivilkammer eines Landgerichts nicht berücksichtigte Ablehnungsgründe gegen die Schöher habe, darauf zu verweisen, daß sie vor Geltendmachung ihrer Beschwerde gegen die Abweisung ihres Verwerfungsgefußes erst die völlige Beendigung des Rechtsstreits abwarten hätte, wenn einmal nach dem System des allgemeinen Prozeßrechts des Landes überall sonst, wo es zu einem Sachverständigenbeweis kommt, diese Beschwerde eingeführt sei. Das verzögere und verteuere unter Umständen auch die endgültige Entscheidung. Es könne z. B. der Fall eintreten, daß eine Partei solche Ablehnungsgründe, wie sie der § 371 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 41, 42 R.-G.-B.-D. für die Ablehnung der Schöher aufstelle, geltend mache, der Richter aber aus irgend einem Grunde das Gesuch mit Unrecht verwerfe, da liege es doch im Interesse der gerade im Enteignungsverfahren so wünschenswerthen raschen Beendigung des Rechtsstreits, die generell zulässige Beschwerde gerade hier nicht abzuschneiden; von einem gefällig unzulässigen Sachverständigen gehöre überhaupt kein Gutachten in die Akten. Der Herr Redner habe mit Recht darauf hingewiesen, daß gerade bei Expropriationsprozeßen Alles auf den Ausspruch der Schöher ankomme, eben deshalb aber sollte man gerade hier von den Cauteleten, welche der neue Reichsprozeß im Gebiet des Sachverständigenbeweises für erforderlich erachtet, am allerwenigsten Umgang nehmen.

Es werden hierauf die §§ 149 und 150, der erstere mit der heute von der Kommission beantragten kleinen Modifikation, angenommen.

Die Verathung geht über auf Titel III: „Verfahren vor den Gemeindegerichten“ (§§ 151 bis 158); die Berichterstattung hierfür hat an Stelle des Abg. Kiefer, welcher am Erscheinen in heutiger Sitzung verhindert ist, Abg. Fieser übernommen.

Die §§ 151 bis 153 finden ohne Diskussion Annahme.

Zu § 154, dessen Wortlaut folgender ist:  
Wird die Erledigung einer bei dem Bürgermeister anhängigen Sache ungebührlich verzögert, so kann das Amtsgericht auf bei demselben einzulegende Beschwerde einer Partei, über welche der Bürgermeister zu hören ist, das Verfahren des Bürgermeisters für geschlossen erklären. Beschwerde hiergegen findet nicht statt.

Dem Kläger steht jedoch frei, seine Klage bei dem Amtsgerichte zu erheben, wobei auch die bei dem Bürgermeister erwachsenen Kosten geltend gemacht werden können.

stellt Abg. Schmitt die Anfrage, ob wenn ein nach dem Streitwerth zur Kompetenz des Gemeindegerichts gehörender Rechtsstreit nicht bei diesem, sondern sofort bei dem Amtsgerichte anhängig gemacht werde, der Amtsrichter in der Sache selbst zu entscheiden oder sie, als vorerst nicht seiner Gerichtsbarkeit unterliegend, abzuweisen habe.

Justizministerial-Präsident Dr. Grimm: Die Gemeindegerichtsbarkeit werde innerhalb der ihr zugewiesenen Kompetenz, wie bisher, so auch in Zukunft eine obligatorische sein; der ganze Charakter dieses Instituts als einer regelmäßigen

Gerichtsbehörde verlange eine derartige Regelung; andernfalls würde dasselbe leicht lahmgelegt werden, wenn der Kläger es in seinem Belieben hätte, ob er die Klage beim Bürgermeister oder beim Amtsrichter erheben wolle.

Durch Prorogation könne natürlich gemäß § 38 C.-P.-D. auch hier das Amtsgericht zuständig werden; der Natur der Sache nach werde eine solche selten vorkommen, da, wenn ein Schuldner es auf die Einklagung ankommen lasse, derselbe sich erfahrungsgemäß regelmäßig nicht vorher dazu bereit finden lassen werde, mit seinem Gegner eine besondere gütliche Vereinbarung über die Wahl des Gerichts, bei welchem er verklagt werden solle, zu treffen.

Abg. Fieser als Berichterstatter: Auch die Kommission habe mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 13 und 14 R.-Ger.-Verf.-Gef. angenommen, daß die bürgermeisteramtliche Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Kompetenz eine obligatorische sei.

§ 154 wird angenommen, ebenso § 155, nachdem in demselben auf Anregung des Abg. Paravicini der in Folge eines Druckfehlers zitierte § 623 C.-P.-D. in § 628 C.-P.-D. berichtigt wurde.

Hierauf findet § 156 ohne Diskussion Annahme.

Zu § 157, welcher lautet:

Die Entscheidungen der Bürgermeister sind erst vollstreckbar, wenn die Nothfrist zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg unbenutzt abgelaufen oder auf diese Berufung ausdrücklich verzichtet worden ist.

Außerdem findet Zwangsvollstreckung statt aus den vor den Bürgermeistern abgeschlossenen Vergleichs (§ 152), sowie aus den von den Bürgermeistern im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehlen (§ 155).

Vollstreckbare Ausfertigungen nach Maßgabe von § 705 der C.-P.-D. ertheilen die Bürgermeister selbst.

fragt Abg. Jungmanns, ob wenn vor den Bürgermeistern in Streitssachen, die ihre Kompetenz überstiegen, Vergleiche abgeschlossen würden, diesen auch Vollstreckungskraft zukomme.

Ministerialrath Dr. Bingner: Es sei regierungsseitig schon früher darauf hingewiesen worden, daß nur dann den vor den Bürgermeistern abgeschlossenen Vergleichs Vollstreckbarkeit zukommen solle, wenn die Sache zur bürgermeisteramtlichen Kompetenz gehöre; die in den § 157 aufgenommene Hinweisung auf § 152 gebe dieser Auffassung Ausdruck. § 157 wird alsdann angenommen; ebenso, ohne Diskussion, § 158.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung: Donnerstag den 21. d. M., Vormittags 9 Uhr.

## Badische Chronik.

Wörlingen, 17. Nov. (B. N.) Unsere mit der evangelischen Gemeinde Bözberg gemeinschaftliche Kirche — romanischen Stiles — ist nun in ihrer Wiederherstellung so weit gediehen, daß sie unter Dach sich befindet. Wer sie vorher gesehen, glaubt kaum, daß dieser schöne kunstvolle Bau aus dem alten ansehnlichen Gerippe entstanden sein könnte — wenn gleich auch die Krone desselben, der schöne Thurm mit seinen acht kleinen Seitenthürmchen, bis jetzt noch nicht sichtbar ist. Es soll die Kirche nach ihrer Bauart — aus dem 13. Jahrhundert — die einzige in Baden sein; die innere Einrichtung wird dem Bauplane entsprechend sein. Wir hoffen, daß der Bau unter der Leitung des Hrn. Baupinspektors Beqel aus Heidelberg bis zum Herbst kommenden Jahres vollendet sein wird.

Verantwortlicher Redacteur  
Heinrich Goll in Karlsruhe.

## Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Braddon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 275.)

Er arbeitet angestruener, als vergangenes Jahr, und hat weniger Freude an seiner Thätigkeit. Er ist öfters reizbar und es gibt Zeiten, wo Editha friedvolle Anwesenheit in seinem Studierzimmer ihn anzureden und zu hören scheint. Ihre Wachsamkeit hat entdeckt, daß er in letzterer Zeit weniger stehend schreibt; daß er sich öfter in seinen Rehnstesseln zurücklehnt, um nachzudenken; daß er mitunter zehn Minuten lang an dem Ende seiner Feder nagt; daß er ärgerlich und ungeduldig einen Strich über einen ganzen Bogen seines Manuscriptes macht. — daß es ihm mit einem Worte schwer fällt, jenen nachsichtigsten aller Kritiker, sich selbst, zu befriedigen.

Die flüchtige Feder, welche früher von Gedanken getrieben wurde, von solch stehender Art, daß kaum eine fertliche Hand mit ihnen Schritt zu halten vermochte und mit wahrhaft elektrischer Geschwindigkeit über das Papier zu eilen pflegte, schießt jetzt schwerfällig dahin, nur hier und da von krampfhaftem Eifer getrieben. Editha ist der Ansicht, daß Hermann sich überanstrengt, und sagt ihm dies, indem sie ihn ernstlich ansieht, sich Ruhe zu gönnen, die Vollendung seines Romanes nicht so zu beschleunigen, die Aufführung seines Stüdes aufzuschieben. Der Vorschlag ist ihm in höchstem Maße unangenehm. Seine Eitelkeit ist sofort verletzt.

„Du meinst, ich habe mich ausgeschrieben?“ fragt er gereizt. „Ich vermüthe, das letzte Kapitel, das ich dir vorlas, ist dir langweilig und flach erschienen; es hat einen weissen Anstrich gehabt, wie?“

„Nicht im Geringsten, Hermann; es war lieblich; trotz alledem bin ich aber überzeugt, daß du der Ruhe bedarfst. Du schreibst um so Vieles langsamer als früher.“

„Bleibst du schreiben ich um so sorgfältiger.“

„Ach, freilich; daran hätte ich gar nicht gedacht. Nach meiner Ansicht hast du immer so gut geschrieben, daß ich mir kaum denken kann,

daß erhöhte Sorgfalt nötig sein könnte. Doch wird dein nächster Roman gewiß besser sein als irgend etwas, das du seither geschrieben hast.“

„Das will ich hoffen“, sagt Hermann unruhig, an seine leeren Kassen und an verschiedene der Weisheitsrechnungen denkend — Weinbändler, Hofhändler, Fortunen und Mäson — die noch zu bezahlen sind.

Das Stüd, welches so langsam vorwärts schreitet — bei jeder Vorlesung schlägt Mrs. Brandreth eine neue Veränderung oder Verbesserung vor — ist eine Quelle des Kummers für Editha. Hermann verliert jetzt nur selten die Sonntagsabende daheim. Editha wagt es eines Tages, ihm eine zarte Vorstellung darüber zu machen.

„Im vorigen Jahre haben wir die Sonntagsabende immer so glücklich verbracht“, sagt sie. „Du gingst öfters mit mir zur Kirche und dann machten wir bei Sternenschein schöne Spaziergänge den Hügel hinauf nach Wimbledon-Common.“

„Attabisch und bezaubernd, mein Herz. Sobald mein Stüd vollendet ist, wollen wir wieder derartige Spaziergänge unternehmen; im Augenblicke aber gehen die Geschäfte Allem vor. Ich muß noch vor Ende der Saison einen Erfolg im Freivoltheater erringen. Wenn du es aber nicht gern siehst, daß ich dich allein lasse, weshalb gehst du nicht auch einmal des Sonntags mit mir nach Kensington-Gore?“

„Du weißt, wie unangenehm es mir ist, des Sonntags Besuche zu machen, lieber Hermann.“

„In diesem Falle mußt du dich auch darein ergeben, wenn wir mitunter einen Sonntagsabend getrennt verleben.“

„Mitunter, Hermann!“

„Sonntags ist Mrs. Brandreth's einziger freier Abend, wie du weißt“, sagt Hermann hinzu, diesen etwas vorwurfsvollen Ausruf nicht beachtend.

„Hermann, meinst du nicht, daß es lächerlich ist, gerade den Sonntagsabend willkürlichen Geschäften zu widmen? Mir scheint es, als ob kein Segen auf irgend welcher Arbeit ruhen kann, welche die Ent-

weihung des Sabbaths in sich schließt.“

„Mein liebes Kind, wir betrachten diese Dinge von ganz verschiedenen Standpunkte aus.“

„Wirklich, Hermann! Ich meine, in wichtigen Dingen wären wir gleicher Ansicht, selbst wenn unsere Handlungsweise bei unwichtigen Dingen auseinander geht.“

So lange sie auch schon verheiratet sind, so groß ihr Vertrauen zu einander auch gewesen, ist es Hermann doch gelungen, seine Ansichten über Religion für sich zu behalten. Editha hat ihn für lässig, aber nie für einen Zweifler in jenem Glauben gehalten, der ihr wie der Grundstein ihres Lebens erscheint. Er weiß dies und fühlt, daß sie sich auf gefählichem Boden befinden.

„Liebe Editha, der Betrag an Geschäften, die ich an einem von Mrs. Brandreth's Empfangsabenden erledige, ist so gering, daß du dir darum keine Sorgen zu machen brauchst.“

„Und dennoch kannst du mir keinen dieser Abende gönnen?“

„Nun, siehst du, es gibt immer etwas. Ich bespreche das bereits Geschriebene mit Mrs. Brandreth und höre ihre Meinung darüber. Sie kommt immer auf glückliche Gedanken in Bezug auf Situationen und Bühneneffekte. Und dann treffe ich Leute in ihrem Hause, die mir dann und wann vorwärts zu helfen vermögen. Siehst du, da du es nicht gern siehst, daß ich sie an Sonntagen zu uns lade, so ist es von großem Nutzen für mich, sie bei Myra zu treffen.“

Editha steht plötzlich auf, von der vertraulichen Art betroffen, in welcher ihr Gatte den Namen der Schauspielerin nennt, und Hermann erwidert:

„Ich muß Mrs. Brandreth um Entschuldigung bitten, sie so ungenirt bei ihrem Vornamen genannt zu haben“, sagt er. „Ich höre sie immer von ihren alten Freunden, Myra nennen. Ein sonderbarer Name, nicht wahr?“

„Ja, er ist sonderbar“, flüstert Editha gedankenvoll.

(Fortsetzung folgt.)



